
GEWALTSCHUTZKONZEPT

Stand 11/2023

KITA 
EMMAUS

Inhalt

Vorwort	2
Grundverständnis	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Risiko-/Ressourcenanalyse	3
Partizipation	4
Personalverantwortung.....	7
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	7
Beschwerdemanagement.....	8
Krisenplan/ Interventionsplan.....	10
Präventionsangebote	11
Fortbildungen	12
Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	12
Aufarbeitung.....	13
Umgang mit Betroffenen.....	13
Umgang mit falschen Verdächtigungen	13
Öffentlichkeitsarbeit.....	14

Vorwort

Für die kindliche Entwicklung sind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen Wertschätzung, Respekt und Ermutigung entgegenbringen und sie vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Sie sollen die Rechte der Kinder wahren und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Daher ist es die Verantwortung aller am Entwicklungsprozess des einzelnen Kindes beteiligten Erwachsenen, aktiv daran zu arbeiten, dass Kinder geschützt und sicher aufwachsen können.

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Vielfältige vorhandene Mechanismen und ein Bewusstsein der Träger und Einrichtungen sind bereits eine gute Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der einrichtungsbezogenen Organisationsstrukturen sowie der arbeitsfeldspezifischen Ressourcen und Risiken sollte mit Unterstützung einer externen professionellen Begleitung durchgeführt werden, um eigene „blinde Flecken“ aufzudecken.

Das Gewaltschutzkonzept des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven ist als Hybridkonzept zu verstehen. Der Träger gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, in welchem die verschiedenen Einrichtungen das Thema und die daraus entstehenden Handlungskonsequenzen für sich erarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der Leitung, die praktische Umsetzung mit dem Team zu erarbeiten und umzusetzen, unter dem Aspekt des Qualitätszirkels zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Grundverständnis

Die Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Um präventiv Kinder zu schützen, ist es zum einen wichtig, die rechtlichen Grundlagen und pädagogischen Konzepte zu kennen, die für den Kinderschutz wirksam sind und zum anderen ist die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikofaktoren vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor innerinstitutionellen Grenzverletzungen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die professionelle Begleitung seitens der Fachkräfte im Hinblick auf Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrung.

Für die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes bedeutet dies, sowohl präventiv als auch intervenierend zu wirken und die jeweiligen pädagogischen Konzepte regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für Kinderschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband als Träger von 14 Kindertageseinrichtungen verpflichtet sich,

- die Kindertagesstätten, Krippen und Horte zu sicheren Orten für Kinder zu machen
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitenden ermöglichen, ihren Schutzauftrag zu erfüllen.

Daher gilt für uns der folgende **Leitsatz zum Kinderschutz**:

Wir erkennen die gesetzlich verankerten Rechte aller Menschen auf die Unantastbarkeit der Würde, auf Freiheit und Gleichheit an.

Die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven pflegen einen achtsamen Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen.

Sie achten die Persönlichkeit der einzelnen Person und verhalten sich respektvoll und vorurteilsbewusst.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sowohl gegenüber Kindern als auch Erwachsenen

- sprachliche, körperliche und sexuelle Übergriffe zu unterlassen
- die Intimsphäre einer jeden Person zu wahren
- sexuelle Übergriffe anzuzeigen
- aufmerksam gegenüber jeglicher Form von Gewalt zu sein

Die Mitarbeitenden sowie Ehrenamtliche unterschreiben bei Dienstantritt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, da hier ein Konzept eingefordert wird, das Prävention und Intervention in den Mittelpunkt stellt. Die gesetzlichen und verpflichtenden Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

1. UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
4. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4.1. Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

Auch die Landeskirche Hannovers hat für ihre Einrichtungen Standards formuliert. Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Konzeptes. Der Verhaltenskodex steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem sexualpädagogischen Konzept jeder Einrichtung, welches von den Teams erarbeitet wird.

Seit Januar 2023 ist das Hinweisgebergesetz in Kraft getreten. Wir als Träger haben ein internes Hinweisgebersystem nach Vorgabe der Landeskirche Hannovers eingerichtet (siehe QM-Handbuch).

Risiko-/Ressourcenanalyse

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes ist die regelmäßige Überprüfung (jährlich und anlassbezogen) möglicher Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Maßnahmen werden getroffen und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ergebnis der Risiko- und Ressourcenanalyse bildet die Grundlage für das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen
- Vermeintlich unübersichtliche Räume werden von einer Fachkraft begleitet und beobachtet.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personensorgeberechtigte benutzen die Gästetoilette, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen – die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter/-in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- Eltern teilen uns mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Unsere Kindertagesstätte verfügt über ein sexualpädagogisches Konzept.
- Alle Mitarbeiter haben an der Schulung zum Gewaltschutzkonzept teilgenommen.
- Unser Gewaltschutzkonzept, ebenso wie unser sexualpädagogisches Konzept wird jährlich überprüft und bei Bedarf überarbeitet.
- Alle Mitarbeitende haben die Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern (12.1.-1. F T Selbstverpflichtung) gelesen und unterzeichnet.
- Alle Mitarbeitende haben die Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. „SGB VIII“ (12.1.-1. T Belehrung § 8a) erhalten und unterzeichnet.



Die komplette Risiko-/Ressourcenanalyse befindet sich im Anhang.

Partizipation

Die Partizipation von Mitarbeitenden und Kunden im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtung ist geregelt, das Verfahren beschrieben. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind festgelegt und werden regelmäßig durch die Einrichtung und den Träger in Form eines internen Audits und durch Austausch über die aktuelle Risiko/Ressourcenanalyse evaluiert. Folgende Regelungen wurden für die Einrichtung verbindlich festgelegt:

Partizipation im Einrichtungsalltag:

- Die Kinder dürfen, je nach ihrem Entwicklungsstand aktiv mitbestimmen und mitentscheiden
- Die Eltern werden entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv in Diskussionen und Entscheidungsprozesse miteinbezogen
- Partizipation muss im Alltag geübt und von den Erwachsenen vorgelebt werden

Formen der Partizipation

- Wünsche und Kritik dürfen Kinder jederzeit äußern
- Die Interessen der Kinder oder der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt
- Verschiedene Beteiligungsformen sind in unserem Alltag eingebettet, wie zum Beispiel im Morgenkreis, in Gesprächskreisen oder auch in Einzelgesprächen und Kinderkonferenzen

Allgemeine Bereiche der Partizipation

- Das Recht der Kinder auf einen geregelten Tagesablauf. Es werden vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote gemacht und das Material dazu bereitgestellt
- Die Kinder werden informiert, hören aktiv zu, äußern sich dazu und haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache. Es wird auf eine wertschätzende Rückmeldung geachtet, sollten Wünsche nicht realisierbar sein.
- Bei Projekten haben die Kinder das Recht, das Thema und die Gestaltungsmöglichkeiten selbst zu bestimmen- Grundsätzlich dürfen die Kinder sich aussuchen, mit wem, wo und womit sie spielen wollen. Sie bestimmen den Ort und die Spieldauer

Partizipation in der Krippe

- Kinder dürfen äußern, wann und von wem sie gewickelt werden möchten.
- Das Kind darf entscheiden was, wieviel und wie lange es isst.
- Das Kind darf sich sein Getränk, Tee oder Wasser, selbst einschenken oder bittet eine PF darum.
- Das Kind darf zur Bedürfnisbefriedigung ein Kuscheltier, Schnuller und Schmusetuch immer in Reichweite haben.
- Das Personal achtet auf einen geregelten Tagesablauf, um den Kindern Sicherheit zugeben. Dabei sind Rituale, wie der Morgenkreis, sehr wichtig.
- Die PF beobachtet und versteht den Entwicklungsstand des Kindes und achtet auf eine sprachlich positive Formulierung. Ist es nötig bei Spielhandlungen einzuschreiten, wird achtsam und wertschätzend eingegriffen.
- Das Kind hat die freie Wahl des Spielpartners und des Spielortes.

Partizipation im Kindergarten

- Die Kinder dürfen bei der Themenauswahl und der Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitentscheiden. Wenn möglich werden Wünsche und Anregungen der Kinder aufgegriffen. Ansonsten trägt das pädagogische Personal Angebote an die Kinder heran, die ihrem Entwicklungsstand entsprechen. Aus diesen pädagogischen Angeboten können die Kinder frei wählen.
- Bei freien Angeboten, beispielsweise beim Basteln, dürfen die Kinder entscheiden, wann und wie lange sie sich beteiligen möchten.
- Bei Mahlzeiten dürfen die Kinder entscheiden, ob, wann und wieviel (in einem vorgegebenen Rahmen) sie essen möchten. Auch neben wem sie sitzen, bleibt ihnen überlassen. Es wird jedoch auf eine gesunde Ernährung geachtet.
- Kinder dürfen persönliche Dinge, wie z.B. Schnuller, Schmusetuch oder ein Kuscheltier mitbringen und auch in unmittelbarer Nähe bei sich haben, um ihnen Sicherheit zu geben.

Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden in einem vorgegebenen Rahmen über die Ankommens- und Abholzeit.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Die Eltern werden bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten beteiligt und angehört. Die Aufgabe der MitarbeiterInnen ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu überprüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben
- Die Eltern werden zeitnah über organisatorische Inhalte, wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten informiert.
- Sie erhalten Kenntnis über das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder und individuelle Vorkommnisse.

Eltern haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten,

(drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Wünsche und Vorstellungen der Eltern können in diesem Fall nur insoweit berücksichtigt werden, wie es mit der Konzeption zu vereinbaren ist und dem Wohle des Kindes entspricht.

Elternumfragen

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Kindertagesstätte verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden. Bei Elterngesprächen bekommen die Eltern ebenso die Möglichkeit ein Fragebogen auszufüllen.

Mitwirkung Elternvertreter

Zu Beginn des Kindergartenjahres werden Elternvertreter gewählt. Sie sind ein Bindeglied zwischen Eltern und den Fachkräften und geben ihnen Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern. Bei Veranstaltungen werden die Elternvertreter informiert und stehen uns unterstützend zur Seite.

Partizipation der Mitarbeiter

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung.

Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird. Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsame Entscheidungen hervorbringen.

Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation.

Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit und bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es, sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass alle Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall sogar die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind somit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen. Auf dieser Grundlage treffen sie Entscheidungen, welche sie den Kindern mitteilen und begründen können.

Personalverantwortung

Die Einstellung von Personal erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, zentral über den Träger. Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerber*innen zum Thema Kinderschutz befragt. Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. Keine Einstellung erfolgt ohne die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Personalabteilung fordert die Mitarbeitenden alle 5 Jahre auf, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneut vorzulegen. Auch ehrenamtliche Mitarbeitende unterliegen diesen Regelungen. Hier ist die Leitung verantwortlich. Alle Führungszeugnisse werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzes verwahrt. Die der Mitarbeitenden in der Personalabteilung, die der Ehrenamtlichen in der Einrichtung.

Weiterhin ist ein professionelles Einarbeitungsverfahren, wie im QM-Handbuch festgelegt ist und in der Verantwortung der Einrichtungsleitung liegt, von Mitarbeitenden von grundlegender Bedeutung. In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen sollten Haltung und Arbeitsweise der Mitarbeitenden gemäß des Gewaltschutzkonzeptes besprochen werden. Der daraus ggf. resultierende individuelle sowie allgemeine Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf wird aufgegriffen und umgesetzt.

Es sind entsprechende Fortbildungen sinnvoll, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der Sensibilisierung für die vulnerablen Bereiche in der Einrichtung. In allen Einrichtungen sollte die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine herausragende Bedeutung einnehmen. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Mustern müssen präventiv begegnet und kontinuierlich ausgewertet werden.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Kinderschutzkonzept
- Sexualpädagogisches Konzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- Datenschutzverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)
- Selbstverpflichtungserklärung
- Belehrung §8a

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Neben dem jeweiligen Leitbild, Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung zum eigenen Verhalten, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zum grenzwahrenden Umgang. Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln für bestimmte Situationen festgelegt. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, wird die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar gehalten. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten. Es ist ebenso ihre Aufgabe, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten der Kinder untereinander zu fördern. Jede*r Mitarbeitende ist im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu

angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Das setzt eine gute Teamatmosphäre voraus, damit diese sensible Thematik angstfrei miteinander beraten werden kann. Ein vereinbarter Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen und überprüft werden.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung eine Verpflichtungserklärung (Anhang). Alle Einrichtungen erarbeiten einen Verhaltenskodex (Anhang), der sich auf das sexualpädagogische Konzept (Anhang) der Einrichtung bezieht. Alle Mitarbeitenden, die sich bei Einführung bereits im Beschäftigungsverhältnis befanden, haben die Erklärung im Rahmen der jährlichen Unterweisungen unterschrieben.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem wir....

- achtsam miteinander umgehen, hinsehen und uns mit dem eigenen Verhalten und dem Verhalten anderer auseinandersetzen.
- uns in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrücken.
- einen sensiblen Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer pflegen. Dies muss durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft werden. Es bedarf eines einfühlsamen Gespürs für Personen und Situationen.
- wir offen, freundlich und höflich miteinander umgehen, zuhören und einander aussprechen lassen.
- einander akzeptieren, Fehler tolerieren und offen darüber sprechen.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- gemeinsam ressourcenorientiert arbeiten und zugleich auf unsere Materialien und Gegenstände schauen, um die Sicherheit unserer Kinder zu gewährleisten.
- uns über Vorkommnisse, Planungen und allgemeine Alltagssituationen austauschen.
- regelmäßig unser eigenes Handeln und das Handeln des Teams konstruktiv reflektieren.

Beschwerdemanagement

Durch niedrigschwellige und transparente Beschwerdestrukturen sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen. Dieses trägt dazu bei, dass sie vor Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche oder durch Grenzverletzungen von anderen Kindern und Jugendlichen besser geschützt sind.

Das Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements ist geregelt und im QM festgelegt. Hier finden verschiedene Verfahren, je nach Zielgruppe, Anwendung. Für die Aufnahme von Beschwerden und Rückmeldungen von Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) liegen im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kapitel 13.2. QMSK die Formulare Beschwerde-Hinweis und Dialogbogen vor. Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Einrichtung folgendermaßen geregelt:

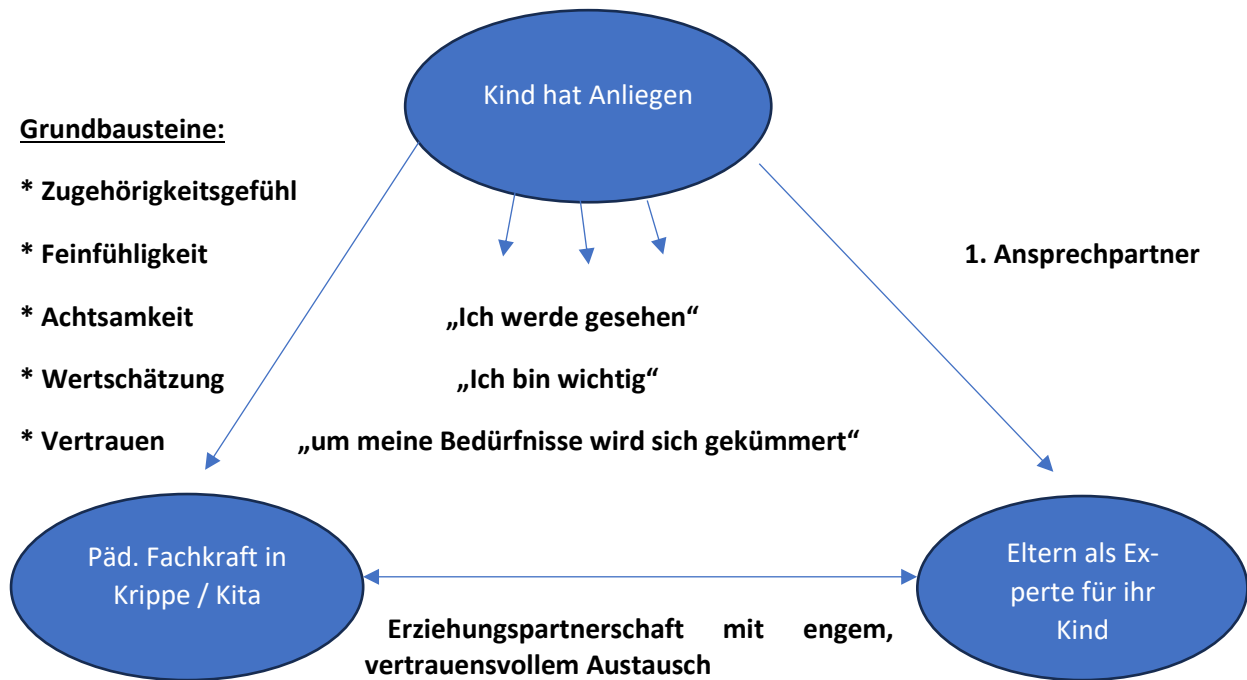
Wir vermitteln den Kindern, dass sie mit ihren Sorgen, Ängsten und Konflikten nicht allein sind. Bedürfnisse und Beschwerden werden ernst genommen und sie bekommen Hilfe von Erwachsenen. Kinder können auf vielfältige Weise ihre Beschwerden äußern. Dies kann nonverbal oder verbal geschehen. Nonverbale Äußerungen können sein: z.B. weinen, treten, weglaufen, kratzen, zurückziehen, einnässen, beißen, Abwehrhaltung. Verbale Äußerungen können sein: z.B. „Nein“, „Ich will nicht“, „Ich mag das nicht“, „Ich habe Angst“.

Bereits in der Krippe ist ein achtsames, feinfühliges und wertschätzendes Verhalten der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit den Kindern ein wichtiger Grundbaustein der Feedbackkultur unserer Einrichtung. Er ermöglicht es verbal und nonverbal geäußerte Rückmeldungen als Beschwerden interpretieren und als solche auch behandeln zu können.

Ein weiterer Grundbaustein ist die vertrauensvolle Beziehung zwischen der pädagogischen Fachkraft und dem Kind. Daraus resultiert das Zugehörigkeitsgefühl des Kindes als Basis, um mit der Gewissheit agieren zu können, dass seine pädagogischen Fachkräfte es gut kennen und es ihnen wichtig ist. Es

kann sich in der Sicherheit äußern, dass es gesehen wird und sich seiner Bedürfnisse zeitnah angenommen wird. Gerade im Krippenalter bedarf es hierbei einer direkten Reaktion, um dem Kind die Wirksamkeit seines Handelns deutlich zu machen. Immer und überall.

Auf der Basis dieser Grundbausteine kann das Kind seine Beschwerden äußern und verstanden werden.



Das Kind hat aber nicht nur die Möglichkeit sich mit seinen Beschwerden an seine pädagogischen Fachkräfte zu wenden. Ebenso ist die Äußerung von Beschwerden jeglicher Art an seine Eltern ein adäquater Weg. Diese sind als Experten für ihr Kind seine ersten Ansprechpartner. Daher ist ein enger und vertrauensvoller Austausch auf der Basis einer Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens für Kinder, in dem die Eltern als Sprachrohr für ihr Kind agieren.

Ist die bisher dargestellte Form des Beschwerdeverfahrens für die Krippe grundlegend, so bleibt sie auch in der Kita der Sockel des Beschwerdeverfahrens. Altersentsprechend eröffnen sich mit wachsenden Kompetenzen weitere Möglichkeiten der Beschwerde und deren Bearbeitung. Beschwerden können dabei weiterhin immer und überall sowohl verbal als auch nonverbal geäußert werden und werden in jedem Fall ernst genommen und zeitnah bearbeitet.

Besonderen Stellenwert wird Rückmeldungen und Beschwerden in den täglichen Morgenrunden eingeräumt. In diesem vertrauten Rahmen ist immer Zeit für die Äußerung bzw. Bearbeitung/Besprechung von Beschwerden.

Einmal wöchentlich wird in einer Runde besonderes Augenmerk auf den Bereich der Rechte und Beteiligung der Kinder gelegt, was im konkreten Fall auch für Beschwerden genutzt werden kann. In den

monatlichen Kinderparlament- Angeboten können ebenfalls Beschwerden thematisiert und neue Wege gesucht werden.

Über dies hinaus haben gerade ältere Kinder die Möglichkeit sich im Büro bei der Leitung Gehör zu verschaffen, ihre Meinung zu äußern und/oder sich zu beschweren. Selbstverständlich gilt dies auch für Anregungen, Lob und neue Ideen.

Besondere Beachtung verdient dabei der Aspekt, dass eine Beschwerdekultur gemeinsam erarbeitet und gelebt werden muss. Dies impliziert auf der Seite des Kindes nicht nur die Tatsache, dass Beschwerden gehört werden, sondern auch die Kenntnis seiner Rechte und vor allem die Ermutigung, diese einzufordern. Auf der Seite der pädagogischen Fachkraft muss über die geschilderten Wege hinaus das Bewusstsein dafür vorhanden sein, dass eine Abhängigkeit der Beschwerdemöglichkeiten der Kinder von ihrer Sensibilität und Definitionsmacht besteht, die es konsequent zu reflektieren gilt. Für die konkrete Umsetzung einer gemeinsamen Beschwerdekultur wurde eine Arbeitsgruppe „Kinderrechte“ eingeführt, die entsprechende Inhalte für die „Kinderparlament-Angebote“ und die wöchentlichen Themen in den Morgenrunden erarbeitet. Diese sollen ein transparentes und einheitliches Vorgehen ermöglichen.

Kindliche Rückmeldungen und Beschwerden werden in der Dokumentation festgehalten und dienen als Gesprächsgrundlage für Dienstbesprechungen. Außerdem ist das kindliche Beschwerdeverhalten als ein Teil der sozialen Kompetenzen Bestandteil der Entwicklungsdokumentation.

Da die besondere Bedeutung der Eltern im Beschwerdeverfahren bereits festgestellt wurde, sind Beschwerden der Eltern ebenso willkommene Impulse. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit ihre Anliegen und Beschwerden bei den pädagogischen Fachkräften des Morgenkreises ihres Kindes, am Treisen oder im Büro der Leitung zu äußern. Diese werden zeitnah bearbeitet und in einem Gespräch erörtert.

Auf die in Niedersachsen geplante Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird hingewiesen. Ombudsstellen arbeiten unabhängig, fachlich und nicht weisungsgebunden.

Krisenplan/ Interventionsplan

Der Handlungsplan soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld partizipativ entwickelten Handlungsplan kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können. Im Verdachtsfall kommen zwei mögliche Verfahrenswege zum Tragen. Externe Fälle von Gewalt gegen Kinder sind nach dem Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII (Anhang) geregelt. Interne Fälle von Gewalt, also durch andere Kinder oder Jugendliche sowie durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sind im Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII (Anhang) geregelt. Im Krisenplan der Einrichtung gibt es unterstützend folgende Regelungen. Übergeordnet gilt der Krisenplan der Hannoverschen Landeskirche (Anhang):

Jeder Fall benötigt ein besonderes Augenmerk. In allen Fällen beraten wir uns im Team und die Leitung wird informiert. In Härtefällen orientieren wir uns an dem Handlungsplan aus dem QM.

Im Team soll ein Verfahren entwickelt werden, dass es allen Beteiligten ermöglicht, ein Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und auf konstruktive Weise zu kommunizieren und zu behandeln. Dabei ist es wichtig, deutlich zu unterscheiden, um welchen Grad des Fehlverhaltens es sich handelt (s. Bewertung von Verhaltensweisen, Anhang), voreilige Bewertungen zu verhindern. Gleichmaßen ist es wichtig, entschieden zu handeln, wenn es um strikt zu unterlassende Verhaltensweisen oder Handlungen geht. Kinder müssen deutlich erkennen, dass Erwachsene sie in einer kritischen Situation schützen. Folgendes Verfahren ist innerhalb der Einrichtung vereinbart: Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- Die akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden.
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- Gespräche mit den Betroffenen zu führen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren
- den Codesatz „Gehe dir einen Tee machen“ zu verwenden, um die Situation zu entschärfen
- die Leitung unverzüglich zu informieren.

Präventionsangebote

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind als Bausteine eingebettet in das jeweilige Schutzkonzept. Der Verhaltenskodex ist auf das sexualpädagogische Konzept einer Kita bezogen. Hier haben sich die Teams der Thematik in der Bearbeitung mit den Kindern abgestimmt und auseinandergesetzt. Diese Öffnung zum Tabuthema Sexualität macht in der Regel sensibler und damit den Verhaltenskodex mehr zum Teil eines Gesamtkonzepts.

Die Einrichtungen haben im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet. Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen im QM-Handbuch oder im Gewaltschutzkonzept der Einrichtung erfasst werden.

Innerhalb der Einrichtung finden regelmäßig Präventionsangebote statt wie z.B.:

- Projekte zum Thema „Mein Körper gehört mir“, „Nein heißt Nein!“
- Kinderrechte werden regelmäßig besprochen
- Motzmonster-Runden
- Kinderparlament
- Besprechen der Umgangsformen
- Bilderbücher stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung.

Weitere Präventionsmaßnahmen sind:

- Die Überprüfung der Räumlichkeiten, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden.
- Unsere Einrichtung verfügt über ein Beschwerdemanagement, welches im QM verankert ist.
- Wir haben eine offene Feedbackkultur, in der alles angesprochen werden kann. Bei den Dienstbesprechungen wird unser Gewaltschutzkonzept regelmäßig thematisiert.
- Machtmissbrauch, Ausnutzung von Abhängigkeit, körperliche, sowie verbale und nonverbale Gewalt werden nicht toleriert.

Fortbildungen

Das Fortbildungsangebot des Trägers berücksichtigt und beinhaltet verschiedene Aspekte des Kinderschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch den Kinderschutzbund Cuxhaven und andere externe Anbieter. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Kinderschutz und der Prävention sexueller Gewalt belehrt. Das Thema Gewalt bzw. Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Einrichtung folgendermaßen bearbeitet:

Als PF stehen wir in einer besonderen Verantwortung dem gesetzlichen Schutzauftrag gegenüber. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung. Allen Mitarbeitern stehen verschiedene Fortbildungsangebote zur Verfügung. Um die Qualität unseres Gewaltschutzkonzeptes zu überprüfen, findet mindestens einmal jährlich ein Studientag dazu statt. An diesem Studientag wird unser Gewaltschutzkonzept überarbeitet und angepasst.

Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

Der ev.-luth. Kindertagesstättenverband kooperiert mit verschiedenen Institutionen:

- Deutscher Kinderschutzbund
Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.
Segelckestr. 50
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 62211
Sie erreichen uns Montag - Freitag 9-17 Uhr und nach Terminabsprache
- Pro Familia
Bahnhofstraße 18-20
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 31144
Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Beratungstermine finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Reinekestr. 13
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 35066
- Landeskirche Hannovers Fachstelle Sexualisierte Gewalt
Prävention und Aufarbeitung:
Mareike Dee
Tel: 0511 1241-726
mareike.dee@evlka.de

Prävention:
Ulrich Krause-Röhrs
Tel: 0173 93 250 22 31
Ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Begleitung Betroffener:
Sigrid Haynitzsch
tel:0151-54372637
sigrid.haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup
Tel:0511-1241 223
Julia.Nortrup@evlka.de

- Landesjugendamt
Mareike Matthes
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Fachbereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)
Fachdienst Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2698
E-Mail: Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de

Aufarbeitung

Umgang mit Betroffenen

Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.

Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet. <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>

Umgang mit falschen Verdächtigungen

Bei Vermutungsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich als tatsächlich falsch herausstellen, sind zwei Dimensionen der Rehabilitation zu beachten: die Rehabilitation der Einrichtung und die Rehabilitation des / der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden. Eine Vermutung kann als eindeutig falsch bezeichnet werden, wenn das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene berichtet, dass einem Mitarbeitenden aus einem Konflikt heraus geschadet werden sollte. Den nicht betroffenen Mitarbeitenden fällt in diesem Fall die Rolle zu, mit dem hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen die Situation und das daraus resultierende Handeln zu bearbeiten und ein Problembewusstsein herzustellen. Ebenso können Angaben und Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Betreuungspersonen, Sorgeberechtigte oder Angehörige fehlinterpretiert werden. Es ist möglich, dass

Situationen, die von anderen als „merkwürdig“ beobachtet werden, unmissverständlich aufgeklärt werden können.

Ziel ist es, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende*n zu unterstützen und in seinen Arbeitsbereich wieder zu integrieren. Alle Beteiligten sollten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert werden. Falls die Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich oder seitens des/der Mitarbeitenden nicht mehr gewünscht sein sollte, ist der Wechsel in eine andere Einrichtung möglich.

In der Aufarbeitung einer Falschbeschuldigung werden die Motive für das Vorgehen analysiert, indem dies seitens der Leitung mit den Betroffenen besprochen wird. Bei geschehenen Fehlinterpretationen bzw. der Vermutung sexualisierter Gewalt, wo keine war, spricht die Leitung mit den betreffenden Mitarbeitenden, reflektiert gemeinsam die Wahrnehmung des Mitarbeitenden und gibt fachliche Unterstützung. Haben Externe das Verhalten eines/einer Mitarbeitenden fehlinterpretiert, bespricht die Leitung dies mit den betreffenden Menschen und gibt ggfs. Hinweise oder Hilfestellung. Auf die problematische Situation im Kontakt geht die Leitung ggfs. mit Hilfe externer Fachkräfte im Gespräch mit den Mitarbeitenden und den Sorgeberechtigten ein. Bei Bedarf wird die Fachberatung des Trägers hinzugezogen. Der Träger erarbeitet unter Beteiligung der Leitung gemeinsam mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten Maßnahmen zur Rehabilitation.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger und die Einrichtungen arbeiten öffentlichkeitswirksam zum Thema Kinderschutz. Es werden für Eltern und Interessierte Fachthemenabende angeboten. Im Rahmen der internen Kommunikation werden Eltern über das Konzept und die Maßnahmen in der Einrichtung informiert.

Eltern werden bei dem Erstgespräch über das bestehende Kinderschutzkonzept und das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung informiert.

Die Erziehungssorgeberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit das Kinderschutzkonzept und das sexualpädagogische Konzept einzusehen.

Verpflichtungserklärung

Bewertung von Verhaltensweisen

Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII

Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII

Krisenplan der Landeskirche

Verhaltenskodex der Einrichtung

sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung

Risikoanalyse der Einrichtung

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. ¹

Datum:

Unterschrift:

Bewertung von Verhaltensweisen

Dieses Verhalten ist strikt zu unterlassen	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herablassend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschmauen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequenz sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben

	Verlässlichkeit	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer	Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2005

Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. „SGB VIII

Stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nach.

1. Schritt Gespräch mit der Leitung

→ Gewichtige Anhaltspunkte über die mögliche oder festgestellte Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung melden.

2. Schritt Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

→ Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung abklären.

→ Fachberatung/päd. Geschäftsführung informieren

→ Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln sie einen Schutzplan. **Sabine Schulz (Tel. 62211)** ist die für uns zuständige insoweit erfahrene Fachkraft.

3. Schritt Meldebogen

→ Anlass/Anhaltspunkte schriftlich auf dem Meldebogen protokollieren

4. Schritt Einbeziehung der Eltern

→ Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

→ Kommen Sie in dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jugendamt.

→ Zur Abwendung von Gefährdungsrisiken die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt nahelegen. Vergewissern Sie sich, ob die mit den Eltern angesprochenen Hilfsangebote auch angenommen oder umgesetzt worden sind.

→ Gesprächsinhalte protokollieren

5. Schritt Information des Jugendamtes

→ Wenden Sie sich an das Jugendamt, wenn

- die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen

- die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern

- nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird.

Den Fachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Herrn Ahrens

Tel.: 04721 662838

E-Mail: h.ahrens@landkreis-cuxhaven.de

Zentrale des Amtes Jugendhilfe: 04721 662801

Fax: 04721 662840

telefonisch informieren, per Fax oder E-Mail den Meldebogen und den altersspezifischen Bogen „Sicherheit in Familien“ zusenden.

Herr Ahrens informiert umgehend den zuständigen Sozialarbeiter in der Jugendhilfestation.

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Do von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, ist im Falle einer unbedingt notwendigen Gefahrenabwehr umgehend die Rufbereitschaft des Landkreises Cuxhaven über die

Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle Tel.: 04721 23066

anzufordern

- In diesen Fällen müssen die Eltern über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert werden.
- Die Einleitung der einzelnen Schritte wird mit der Kita-Leitung abgesprochen.

Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

1. Risikowahrnehmung Aus Beobachtung oder direkter Mitteilung durch das Kind ergeben sich Anhaltspunkte. a. Päd. Fachkraft informiert die Kita-Leitung (Leitung steuert den Prozess) b. Im Team / kollegialer Beratung abklären	Protokollieren mit Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
2. Risikobewertung Sind die Anhaltspunkte deutlich, wird die Risikobewertung konkretisiert: a. Ausfüllen der jeweiligen Skala b. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Adressenliste) c. Elterngespräch: informieren über das Ergebnis, Hilfen anbieten	<i>Skalen 0-6 Jahre (KVJS)</i> <i>Skalen 6 -14 Jahre (KVJS)</i> Formular <i>Hinzuziehung</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
3. Risiko begründet Wenn das Ergebnis aus den Einschätzungsskalen eine mittlere oder hohe Gefährdung ergibt und die angebotenen Hilfen von den Eltern nicht genutzt werden, sowie die i.s.e.Fachkraft hinzugezogen wurde, erfolgt eine Meldung. a. Information an den Träger b. Eltern werden informiert (es sei denn, der Schutz des Kindes würde dadurch gefährdet) c. Meldung an das Jugendamt	Formular <i>Mitteilung an den Träger</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i> Formulare <i>Anschreiben Landkreis</i> <i>Meldebogen Landkreis</i>

Kinder und Eltern sind von Anfang an in den Prozess einzubeziehen, außer der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet.

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt bzw. die Polizei benachrichtigt.

Schweigepflicht. Erzieher*innen und Heilpädagog*innen unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes einhalten. (s. Ordner Information §8a).

LEITFADEN § 47 MELDEPFLICHTEN

Zu den Meldepflichten des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) gem. § 47 SGB VIII gehört ausdrücklich auch die Verpflichtung, der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. (sog. besondere Vorkommnisse)

Definition: Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach „Ereignissen“ und nach „Entwicklungen“, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden kann.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ereignisse können sein:

☐ Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen

- Dazu zählen z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschaden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt. Herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie Rauschmittelabhängigkeit, oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem Mitarbeitenden. Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch.

☐ Straftaten von Mitarbeitern/innen.

- Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragrafen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

☐ Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche.

- Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige straf-rechtlich relevanten Ereignisse.

☐ Katastrophenähnliche Ereignisse

- Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.

☐ Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen.

- Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen-

☐ Beschwerdeverfahren

- Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

☐ Weitere Ereignisse

- Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle-
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw.- Vorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten.

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebs-erlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht

frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind. Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition: Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personen-sorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heim-kinder“.

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR- Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach, eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt,

besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert. Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme –, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Quelle: Landesjugendamt 2.10 Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII (Stand Jan. 2016)

An den
Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven
z. Hd. Fr. Lüders
Niedersachsenstraße Halle IX
27472 Cuxhaven
pen Sie, um ein Datum einzugeben.

Cuxhaven, d.Klicken oder tip-

Meldung nach § 47 Kindeswohlgefährdung

Information an den Träger

Hiermit melden wir gewichtige Anhaltspunkte nach § 47

Name der Kindertagesstätte:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zu meldende Ereignisse, Entwicklungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der Meldung:

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Einrichtungsleitung)

Verhalten im Verdachtsfall

Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Institution z.B. §8a

Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution z.B. §47

Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Information aufnehmen

Beobachtung dokumentieren: **Anonymisiert oder/ und verschlossen**

Selbstreflexion, ggf. kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen (Fach-Beratungsstelle, o.ä.)

Beratung mit „insofern erfahrener Fachkraft“
Information der PL, diese informiert die*den Superintendenten

Information des*der Vorgesetzten, die *der informiert die*den Superintendenten

Meldung an das Landesjugendamt von PL

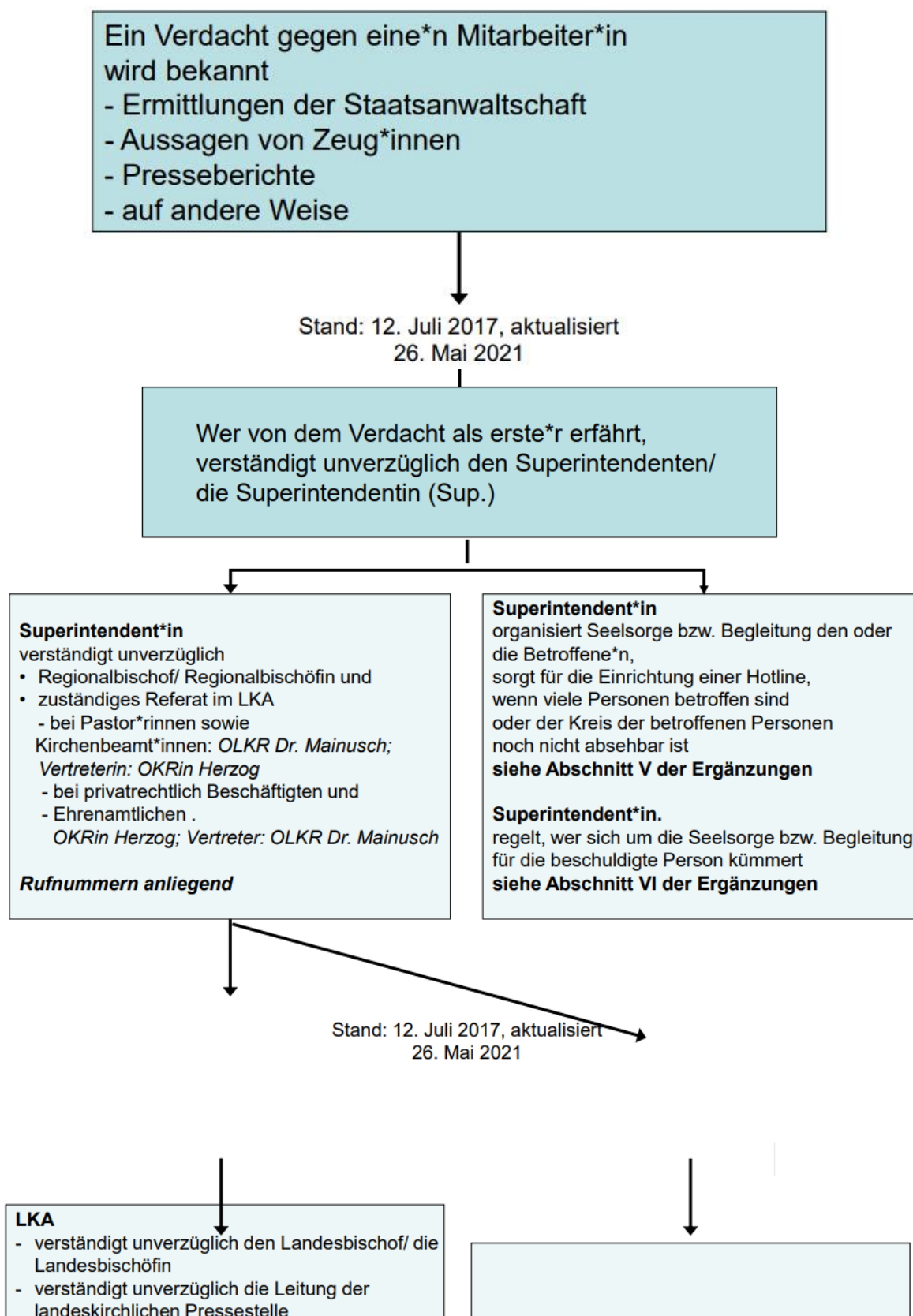
Gespräch mit den Eltern wenn der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird

Krisenplan der Landeskirche Hannover

Meldung an das örtliche Jugendamt (Einrichtungsleitung), wenn mit den Eltern nicht bereits etwas anderes vereinbart wurde



Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen



**LKA**

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen

- Allgemeine Risikoanalyse: Täterperspektive
- Allgemeine Risikoanalyse: Impulsfragen
- Ressourcenanalyse: Nähe und Distanz
- Ausführende Risikoanalyse: Bereiche Risiken und Maßnahme (Tabelle)
- Risikofaktoren durch Kinder
- Ausführende Risikoanalyse: Risikobereiche durch Kinder (Tabelle)

Allgemeine Risikoanalyse: Täterperspektive

Versetzen Sie sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin. Wie würde/ könnte eine Person/ Besucher/ Mitarbeiter in Ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind zu missbrauchen?

Wie könnte ein potenzieller Täter Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sich einnehmen und manipulieren?	Vertrauen gewinnen: unauffällig sein, seriös auftreten, pädagogisch blenden.
Wie würde ein potenzieller Täter Vertrauen zu welchen Kindern aufbauen und Abhängigkeiten schaffen?	Einsatz von Nähe und Distanz für psychische und körperliche Abhängigkeit, Belohnungs- und Bewertungssystem, Einschüchterung, methodischer Zuwendungsentzug.
Welche Gelegenheiten würde ein potenzieller Täter für seine Taten ausnutzen?	1:1 Situationen, pädagogische Alibis,
Welche Orte würde ein potenzieller Täter auswählen?	schlecht einsehbare Räume, geringe Frequentierung- (geringe Gefahr überrascht zu werden!).

Allgemeine Risikoanalyse: Impulsfragen

Personalverantwortung

- Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?

- Werden die Regelungen zur erweiterten Führungszeugnisvorlage und zur gemeinsamen Schutzklärung eingehalten?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen (z.B. bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken)?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende?

Gelegenheiten

- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeit- oder Machtverhältnisse (z.B. Essenssituation, Grenzsetzung, Schlafsituation)?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden (z.B. Beschwerdegespräch, Bezugserzieherin/Bezugserzieher)?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z.B. Wickeln, Erste Hilfe, Heimwehsituation)?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken (z.B. Fahrdienst, Einzelförderung)?

Räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es »dunkle Ecken«, an denen sich Niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie lassen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt die Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder?
- Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?

Ressourcenanalyse: Nähe und Distanz

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Personalauswahl	Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeitende; hohe Mitarbeiterfluktuation	Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung

Personalentwicklung	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit	Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote; Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche; Teamsitzungen
Organisation	Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten. Kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement ; Vertrauens- und Machtmissbrauch; fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept; ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Sexualität und Gewalt als Tabuthemen; fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)	Qualitätsentwicklung und -management; Leitbild und Selbstverpflichtung; Implementierung eines Schutzkonzeptes (Aspekte der Prävention, Intervention); klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Beschwerdemanagement ; Partizipationsmöglichkeiten; Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen
Eltern	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern	Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren; Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten
Kinder	Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein; geringer Opferschutz; Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen; geringes Selbstvertrauen; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen); dissoziale Verhaltensmuster	Projekte und Angebote zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz; verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken; MitarbeiterInnen kennen das sexualpädagogische Konzept und alle Mitarbeitenden und handeln danach; Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität; geregelter Umgang mit Doktorspielen; Kinder Beschwerdemanagement ; Mitarbeiter-sachkenntnis zur Entwicklung kindlicher Sexualität.

Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen; Grenzverletzungen (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen) Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang mit sozialen Medien	Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern; Definition von Arbeitsbereichen; Beschwerde-management für Kinder; Partizipationsmöglichkeiten für Kinder; Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)
Soziales Klima und Miteinander	Aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.), Mobbing oder direkte Gewalthandlungen	Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung; Programme und Projekte der Gewalt- und Mobbingprävention; Einbindung der Kinder in die Präventionsarbeit; demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Einrichtung kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern); Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum
Räumlichkeiten, Gelände, Weg	Unklare Trennung bei Umkleemöglichkeiten (z. B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten bei Ausflügen mit Übernachtung. Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.); Betreten des Geländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche; Gefährdungen für Kinder auf dem Weg	Schutz der Intimsphäre; Regeln zu Wahrung der Intimsphäre; Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Gelände; Regelungen für das Betreten des Geländes durch Besucher; Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Weg absprechen
Besucher/ Externe	Gleichgültiges Verhalten bei Fremden Personen auf dem Gelände/in der Einrichtung und fehlende Nachfrage /Anlassklärung; vielfältige Möglichkeiten die Einrichtung auch unbemerkt die Einrichtung zu betreten; fehlenden Absprachen/Regeln für Besucher o. Handwerker.	Eigenständiges/Selbstständiges Überprüfen/Ansprechen von Fremden Personen in der Einrichtung/ Außengelände; Anlass und Dauer des Besuchs klären und entsprechend organisieren.

Risikoanalyse: Bereiche, Risiken und Maßnahmen

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Gruppen – und Funktionsräume, WC</u>

Pädagogische-, Hauswirtschaftliche-, Küchen-MitarbeiterInnen

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Ri-siko ge-ring			Ho-hes Ri-siko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
Abstellraum				x	Abstellräume werden von Kindern nicht betreten
Differenzierungsräume mit Sichtschutz			x		Keine 1:1- Betreuung bei geschlossenem Plissee; (spielen Kinder allein dort, wird das Plissee nur auf Kinderhöhe geschlossen/geöffnet).
Alle Differenzierungsräume	x				Intervallkontrolle durch Mitarbeiter
Bewegungsraum Risiko: Höhlen		x			Aufklärung der Kinder (Problembewusstsein) Berührung; Installiertes Beschwerdeverfahren; Keine 1:1-Betreuung in Höhlen o.ä. (nicht sichtbaren Bereichen).
Rollenspielraum		x			Keine 1:1- Betreuung

Blaue Gruppe	X				
Bauraum Atelier	x				
Abstellraum Atelier		x			Tür ist immer geöffnet; keine 1:1- Betreuung; Zutritt nicht für Kinder;
Waschraum mit Wickeltisch			x		Einsehbarer Bereiche; Intimsphäre wird gewahrt durch Schamwände.
Waschraum			x		Einsehbarer Bereiche; Intimsphäre wird gewahrt durch Schamwände.
Nachmittags im hinteren Bereich der Kita			x		Regelmäßige Kontrolle
Entdeckerraum				x	Keine 1:1- Betreuung aufgrund feh- lender räumlicher Transparenz
Cafeteria bei Betrieb		x			Offener, einsehbarer Bereich; Evtl. Küchenrollo öffnen
Halle	x				
Portfoliozeiten	x				(Tür geöffnet; Plissees unten)

Risikoanalyse: Bereiche, Risiken und Maßnahmen

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Außengelände</u>

Pädagogische-, Hauswirtschaftliche-, Küchen-MitarbeiterInnen

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Risiko ge- ring			Ho- hes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
Schmutzschleuse	x				
Gerätehaus				x	Keine 1:1-Betreuung erlaubt.
Kinderspielhaus	x				
Hinter den Häusern				x	Keine 1:1-Betreuung; (nur kurze, pädagogisch notwendige Interventionen)
Um die Ecke bei der Krippe (Toter Winkel bei den Fahrrädern)			x		Kein Spielbereich; Neuer Zaun hinter der Krippen- hütte, um toten Winkel zu beseiti- gen

Risikoanalyse: Bereiche, Risiken und Maßnahmen

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Mitarbeiterräume, Wirtschaftsräume und Arbeitsräume (kein pädagogischer Betrieb)</u>

Pädagogische-, Hauswirtschaftliche-, Küchen-MitarbeiterInnen

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Ri- siko ge- ring			Ho- hes Ri- siko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
Waschküche				x	Kein Bereich für Kinder; Nur als päd. Angebot für mind. 2 Kinder.
Küche				x	Kein Zutritt für Kinder; Ausnahme: abgesprochene Ter- mine zur Besichtigung
Aufenthaltsbereich 1. OG				x	Kein Zutritt für Kinder; Außer: Notfallort in der Lounge für verletzte Kinder; Einsehbar über Milchglas
Büro				x	Keine 1:1-Betreuung
Elternsprechzimmer				x	Kein Zutritt für Kinder
Umkleieräume/ WC				X	Kein Zutritt für Kinder
Mitarbeiterraum und Technikraum				x	Kein Zutritt für Kinder
Dachboden, Technikraum, Haus- meisterboden				x	Kein Zutritt für Kinder
Besucher WC				x	Kein Zutritt für Kinder

Risikoanalyse: Bereiche Risiken und Maßnahmen

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Außerhaus Aktivitäten/Betreuung (Ausflüge, Spaziergang, Spielplatz)</u>

Pädagogische-, Hauswirtschaftliche-, Küchen-MitarbeiterInnen

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Risiko gering			Hohes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
Toilettengang Öffentliche Toilette				x	Mit mehreren Kindern auf Toilette gehen
Toilettengang Im Gebüsch				x	Zeit kurzhalten Kollegen/Kinder informieren
Fremde, denen man begegnet		X			Die Gruppe bleibt beisammen; Kinder sind über Verhaltensregeln mit fremden Personen informiert
Turnen			x		Toilettengänge mit einem Erzieher nur mit mindestens 2 Kindern (oder mindestens 1 Kind Begleitung).

Risikoanalyse: Bereiche Risiken und Maßnahme

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Krippe</u>

Pädagogische-, Hauswirtschaftliche-, Küchen-MitarbeiterInnen

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Ri- siko ge- ring			Ho- hes Ri- siko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
Schlafräum				x	Zutritt jederzeit möglich.
Gruppenräume	x				Offener einsehbarer Bereich hoch frequentiert
Cafeteria	x				hoch frequentiert; Durchgangsverkehr
Waschräume			x		Offener Bereich; durch Fenster und (offene) Tür einsehbar
Abstellräume				x	Werden von Kindern nicht be- treten
Garderoben	x				Offener, einsehbarer Bereich; hoch frequentiert

Risikoanalyse –

Risikofaktoren zwischen Kindern

In unserer Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 10 Monaten bis 6 Jahren betreut. Diese große Altersspanne birgt gerade im Elementarbereich einen großen Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden.

Im Kindergartenalltag gibt es immer wieder Zeiten, in denen Kinder in den Räumen der Kita unbeaufsichtigt sind. Dies geschieht unter anderem beim freien Spiel mit Freunden in den Differenzierungsräumen oder beim Toilettengang. Dies könnte Übergriffe ermöglichen bzw. begünstigen.

Wir unterscheiden drei Formen der Gewalt, die im Miteinander der Kinder eine Rolle spielen:

1.) Körperliche Gewalt

Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind Normalität und gehören zum Alltag einer KiTa. Dessen sind sich die pädagogischen Mitarbeiter bewusst und tolerieren dies in einem sinnvollen Rahmen.

Es ist uns wichtig, Kinder darin zu unterstützen, „harmlose Zusammenstöße“ selbstständig und untereinander zu klären. Sind Kinder in Konfliktsituationen allerdings überfordert oder benötigen Hilfe, bekommen sie vom Erzieher/der Erzieherin die notwendige Unterstützung.

In pädagogischen Angeboten werden regelmäßig Konfliktlösungsmuster erarbeitet, die den Kindern Möglichkeiten geben, klare Grenzen beim Toben und Raufen zu setzen.

2.) Psychische/ seelische bzw. verbale Gewalt

Verbale Auseinandersetzungen unter Kindern können unter anderem Freundschaften stärken, aber auch das Selbstwertgefühl des Gegenübers verletzen. Kinder lernen, sich zu positionieren und testen dabei immer wieder Grenzen aus.

Außerdem erlernen Kinder im Kindergartenalter den Umgang mit Nähe und Distanz. Dies bedeutet auch sich mit seinen Gefühlen und den Gefühlen anderer auseinanderzusetzen. Empathie und Mitgefühl sind wichtige Kompetenzen, die jetzt erst erworben werden. Freundschaft und Ablehnung liegen in diesem Alter dicht beieinander und werden im Alltag intensiv ausgetestet. Dies kann auch zu Ausgrenzung und Ablehnung führen, die persönlich verletzen. Kommt es zu solchen Grenzüberschreitungen ist die professionelle Begleitung des Erziehers/ der Erzieherin notwendig, um ein entsprechendes Problembewusstsein zu fördern.

3.) Sexuelle Gewalt

Altersspezifische Entdeckung des Körpers, sowie das Erfahren der Unterschiede der Geschlechter ist eine altersentsprechende Aufgabe, die während der Kindergartenzeit bewältigt wird. Sie befinden sich im Prozess der eigenen Intimitätsentwicklung und sind im Rollenspiel selbstbestimmt.

„Doktorspiele“ in vermeintlich geschützten Räumen und in altershomogenen Gruppen gehören zu den natürlichen Entwicklungsphasen dazu. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem Machtgefälle in der Gruppendynamik kommt.

Intimitätsregeln, wie zum Beispiel der Toilettengang/Wickeln, können die Kinder selbstbestimmt äußern und wahrnehmen.

(siehe auch sexualpädagogisches Konzept)

Risikoanalyse:

„Risikofaktoren zwischen Kindern“

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Funktionsräume</u>

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Risiko ge- ring	_____		Ho- hes Ri- siko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita	😊	😐	😞	💣	Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
<u>Blaue Gruppe</u>		x			Nie unbesetzt; Intervallaufsicht in den Kojen
<u>Bewegungsraum</u>		x			Offener Raum; Intervallaufsicht in Höhlen u.ä.
<u>Bauraum</u>	x				Offener Raum; gut einsehbar Keine Rückzugsmöglichkeiten
<u>Rollenspielraum</u>		x			Offener Raum; gut einsehbar; Intervallaufsicht in den „Häuser-Boxen“; 1. Box für Arztzimmer; besser einsehbar!
<u>Halle</u>	x				Offener Raum; gut einsehbar Keine Rückzugsmöglichkeiten
<u>Atelier</u>	x				Offener Raum; gut einsehbar Keine Rückzugsmöglichkeiten; Abstellkammer bleibt geöffnet
<u>Cafeteria</u>	x				Offener Raum; gut einsehbar Keine Rückzugsmöglichkeiten
<u>Halle unten</u>		x			Kinder gehen gelegentlich heimlich dorthin (Spielhäuser); regelmäßige Intervallkontrolle
<u>Nicht geöffnete Funktionsräume</u>		x			Intervallkontrolle; Aber alle gut einsehbar

Risikoanalyse

„Risikofaktoren zwischen Kindern“

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Differenzierungsräume u. andere Räume</u>

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Risiko gering			Hohes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
<u>Ruheraum</u>		x			Gut frequentiert; einsehbar für Erwachsene Intervallkontrolle
<u>Musikraum</u>			x		Schwächer frequentiert; einsehbar für Erwachsene; Intervallkontrolle
<u>Portfolioraum</u>		x			Gut frequentiert; Plissees sind unten, wenn Kinder allein in dem Raum spielen, Intervallkontrolle
<u>Bibliothek</u>		x			Gut frequentiert; einsehbar für Erwachsene Intervallkontrolle
<u>Nicht geöffnete Räume</u>			x		Intervallkontrolle
<u>Abstellkammern</u>	x				Kein Zutritt für Kinder

Risikoanalyse

„Risikofaktoren zwischen Kindern“

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Waschräume</u>

Pädagogische Mitarbeiter

Füllt die für euch zu- treffenden Bereiche aus.	Risiko gering			Hohes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätig- keitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Verände- rungsbedarf
<u>Waschraum blau</u>	x				Wenig frequentiert
<u>Waschraum grün</u>			x		Haupttür ist nicht geschlossen um akus- tische Rückmeldungen (Hilferuf) wahr- zunehmen. Intervallaufsicht.
<u>Waschraum rot</u>			x		Haupttür ist nicht geschlossen um akus- tische Rückmeldungen (Hilferuf) wahr- zunehmen. Intervallaufsicht.
<u>Waschraum gelb</u>			x		Haupttür ist nicht geschlossen um akus- tische Rückmeldungen (Hilferuf) wahr- zunehmen. Intervallaufsicht.
<u>Waschraum bei der Cafe- teria</u>				x	Aufsicht durch den Schmutzschleusen- dienst; Tür gesichert/ nicht verschließbar
<u>Besuchertoilette</u>	x				Wird von Kindern nicht genutzt
<u>Toilettenkabinen</u>			x		Regelmäßige Kontrolle
					Regelmäßige Gespräche mit den Kin- dern über Privatsphäre und Intimsphäre

Risikoanalyse

„Risikofaktoren zwischen Kindern“

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Aussengelände</u>

Pädagogische Mitarbeiter

Füllt die für euch zu- treffenden Bereiche aus.	Risiko gering			Hohes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätig- keitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Verände- rungsbedarf
<u>Schmutzschleuse</u>	x				Gut einsehbar

<u>Hinter den Hütten</u>			x		Intervallkontrolle
<u>Im Gerätehaus</u>	x				Unter Aufsicht eines Erwachsenen
<u>Im kleinen Spielhaus</u>		x			Einsehbar, nicht verschließbar
<u>Hinter dem Haus (zum Nachbarn)</u>			x		Spielen dort nur unter Aufsicht
<u>Unter dem Kletterturm</u>	x				Gut einsehbar
<u>Hoftür alte Kita</u>		x			Auf gute Position der Aufsicht achten
<u>Spielhaus der kleinen Kinder</u>			x		Schlecht einsehbar; gut frequentiert; Intervallkontrolle

Risikoanalyse

„Risikofaktoren zwischen Kindern“

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Ausflüge; Aktivitäten außer Haus</u>

Pädagogische Mitarbeiter

Füllt die für euch zu- treffenden Bereiche aus.	Risiko gering			Hohes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätig- keitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Verände- rungsbedarf
<u>Turnen</u>	x				Gruppe bleibt beisammen; keine Ein- zelsituationen unter Kindern;
<u>Spielplätze</u>	x				Gute Einsehbarkeit; Aufsicht gut positionieren

<u>Spazierengehen</u>	x				Regeln besprechen

Risikoanalyse

„Risikofaktoren zwischen Kindern“

Institution:	<u>Kita Emmaus</u>
Datum:	<u>17. November 2023</u>
Arbeitsbereich	
Mitwirkende bei der Erstellung:	<u>Krippe</u>

Pädagogische Mitarbeiter

Füllt die für euch zutreffenden Bereiche aus.	Risiko gering			Hohes Risiko	
Praxisbereiche/ Tätigkeitsfelder/ Kita					Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf
insgesamt	X				Die Kinder sind nie unbeaufsichtigt; Übergriffe sind altersentsprechend sehr selten

Verhaltenskodex

Sprache und Wortwahl

Unsere Kommunikation ist den Kindern, Mitarbeitern und Eltern gegenüber wertschätzend. Wir wählen unsere Sprache so, dass niemand verletzt wird. Jeder Mitarbeiter achtet auf eine respektvolle und kindgerechte Kommunikation. Die Kinder werden beim Vornamen angesprochen und nicht mit Kosenamen. Allerdings beachten wir die Individualität der Kinder und benutzen den Namen, mit dem das Kind sich identifiziert.

Es wird keine sexualisierte Sprache benutzt. Die Kinder dürfen ihre eigenen Begriffe verwenden, die Mitarbeiter achten darauf die richtigen Begriffe (Penis, Hodensack, Scheide, Vagina) zu benutzen. Sollten sprachliche Grenzen überschritten werden, greifen wir ein und zeigen Alternativen auf.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Beachtung der Intimsphäre

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet die Intimsphäre der Kinder zu schützen und zu wahren. Es braucht klare Verhaltensregeln, um dies zu ermöglichen. Besonders beim Wickeln, Toilettengänge oder Umziehen, muss dringend darauf geachtet werden, dass die Kinder geschützt werden.

Pflege, Wickeln, Toilettengang

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, gelten folgende Regeln:

- Es wird nicht ohne Ankündigung oder Erlaubnis des Kindes über die Toilettentür geschaut.
- Die Tür wird nicht ohne Ankündigung oder Aufforderung geöffnet.
- Die Kinder entscheiden, wer es wickeln darf.

- Die Kinder entscheiden in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wann es gewickelt werden möchte.
- Der Wickelvorgang wird mit Sprache begleitet.
- Kinder werden nicht auf dem Flur umgezogen.

Doktorspiele

In der Entwicklung der eigenen Sexualität werden Kinder neugierig. Doktorspiele sind ein Teil des Ausprobierens. Unter Einhaltung von Regeln dürfen sie stattfinden. Wir beobachten die Situation und schreiten ein wenn Grenzen überschritten werden. Folgende Regeln sind zu beachten:

- Kein Zwang und nur im gegenseitigen Einverständnis
- Es werden keine Gegenstände eingeführt
- Nein heißt nein
- Alle Mitarbeiter benennen die Geschlechtsteile bei ihrem Korrekten Namen
- Fragen zur Sexualität werden kindgerecht beantwortet
- Keine Geheimnisse

Schlafen und Ruhen

Die Kinder haben im Haus viele Möglichkeiten sich zurückzuziehen. Nach dem Mittagessen steht es den Kindern frei im Schlafrum zu ruhen oder zu schlafen.

- Kinder werden nicht gezwungen zu schlafen.
- Benötigen Kinder Körperkontakt beim Einschlafen stehen die Mitarbeiter zur Verfügung.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Kinder haben ein Recht auf Ruhe. Der Bedarf und die Dauer richten sich nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder. Benötigt ein Kind den Schlaf wird es von uns nicht abgehalten oder frühzeitig geweckt.

Essenssituation

Kinder sollen Freude und Lust beim Essen verspüren. Sie sollen die Möglichkeit haben Neues zu probieren. Wir achten auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung.

- Die Kinder können selbst entscheiden, was sie essen möchten, ebenso die Mengen.
- Kinder werden zum Probieren animiert, jedoch nicht gezwungen.
- Jedes Kind hat ein Recht auf Nachtisch.
- Essen darf nicht als Strafe oder Belohnung eingesetzt werden.
- Die Kinder suchen sich den Platz am Tisch selbst aus.

Eingewöhnung

- Bei Erstgesprächen wird den Eltern ein erster Einblick und grober Plan wie eine einrichtungsinterne Eingewöhnung aussieht, mitgeteilt
- Beim Kennenlernen des Kindes ist uns wichtig stets emphatisch und individuell auf das Kind zu reagieren
- Jedem Kind wird zur Eingewöhnung so viel Zeit gegeben, wie es benötigt wird
- Bei der Eingewöhnung wird das Kind einer Fachkraft zugewiesen, welche die

Eingewöhnung durchführt. Dabei kann es passieren, dass zwischen Fachkraft und Kind keine partnerschaftliche Beziehung aufgebaut werden kann. In diesem Fall ist es möglich die Bezugserzieherin zu wechseln. Dabei wird darauf geachtet welcher Fachkraft sich das Kind öffnet. Wir Pädagogen zeigen Professionalität, in dem wir den Vorfall nicht persönlich nehmen und nicht negativ bewerten

- Zu einem Abbruch der Eingewöhnung kann es kommen, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum nach der Mutter weint bzw. schreit, sich nicht beruhigen lässt oder ängstliches Verhalten zeigt. Dann kann die Eingewöhnung zu einem späteren Zeitpunkt erneut versucht werden

Angemessenheit und Körperkontakt

Körperkontakt ist in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass es altersgerecht und angemessen ist. Hierzu setzt es die freie Zustimmung des Kindes voraus. Körperkontakt darf nicht als Strafe oder Belohnung eingesetzt werden.

Umgang mit / und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir benutzen Bücher, Zeitschriften, Computer, das Internet, Kameras, Radio und CD-Player als Medien. Diese werden immer von einer Fachkraft begleitet. Der kindgerechte Umgang ist uns hier besonders wichtig. Kinder werden immer früher an digitale Medien herangeführt. Wir unterstützen sie dabei einen sinnvollen Gebrauch der Medien zu erlernen. Die Eltern unterzeichnen mit dem Vertrag die Einverständniserklärung für Fotos. Diese nutzen wir zur Dokumentation z. B. die Portfoliomappen. Die Kinder werden vor den Aufnahmen informiert, sollte dies nicht möglich sein, wird das Kind vor dem Verwenden des Bildes gefragt. Fotos mit privaten Handys sind nicht gestattet. Kameras sollen in den Räumen zur Verfügung stehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke dürfen keine pädagogische Zuwendung ersetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Geschenke zulässig (Weihnachtsgeschenk, Ostergeschenk, Abschiedsgeschenk). Geschenke an einzelne Kinder sind untersagt (Ausnahme Geburtstag). Zulässig sind Geschenke an die gesamte Gruppe. Annahme von Geschenken darf auf keinen Fall ein Geheimnis darstellen.

Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist schwer abzuschätzen. Wichtig ist, dass für die Kinder der Zusammenhang von Handlung und Konsequenz ersichtlich ist und dass es zeitnah ausgesprochen wird. Die Kinder lernen bei uns eine fehlerfreundliche Kultur kennen. Sie erfahren, dass es in Ordnung ist Fehler zu machen und bekommen die Möglichkeit ihr Handeln zu reflektieren. Zur Klärung wird sachlich und auf Augenhöhe mit den Kindern gesprochen. Wir greifen in Situationen erst ein, wenn das Kind oder die Kinder keine eigenen Handlungsstrategien entwickeln oder Gefahr besteht. Einschüchterndes Verhalten oder verbale Gewalt werden sofort unterbunden.

Gewalt unter Kindern

Gewaltfreie Kommunikation ist unser oberstes Gebot. Wir beobachten auffälliges Verhalten und haben dabei stets unseren Schutzauftrag nach § 8a im Blick. Ein weiterer pädagogischer Auftrag ist, sensibel und reflektierend auf die Bedürfnisse der Kinder individuell einzugehen. Nicht selten entstehen bei Konflikten unbewusst Täter und Opferrollen, die einer kindgerechten Aufklärung bedürfen. Darunter verstehen wir Ausgrenzung, Scham, Unterdrückung, Machtmissbrauch, Zwang. Es ist uns wichtig, sich ausreichend Zeit zu nehmen und genau zuzuhören,

um versteckte Gewalt zu erkennen. Darum investieren wir genügend Zeit in Beobachtungen und Dokumentationen. Die Grenzen eines jedem einzelnen müssen wahrgenommen und akzeptiert werden, zum Beispiel „Nein ist Nein“. Konflikte unter Kindern gehören jedoch auch zur aktiven Persönlichkeitsentwicklung dazu. Aus diesem Grund ist es so wertvoll, sensibel und feinfühlig mit den Kindern umzugehen. Unter Schaffung einer Wohlfühlatmosphäre (z.B.: offene Türen, einsehbare Ecken, helle Räume und Rückzugsmöglichkeiten) können Gefühle zugelassen und der Selbst- und Fremdschutz gewahrt werden. Als präventive Maßnahmen setzen wir auf Beschwerdemöglichkeiten, Kriseninterventionen, Supervision, Vernetzung, Reflexion und Transparenz. Mitarbeiter, Leitung und Träger haben stets ein offenes Ohr und bieten Hilfestellung an. Eine gelungene Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist wichtiger Bestandteil unserer täglichen Arbeit.

Beratungs- und Beschwerdewege

Für Kinder

Partizipation gehört zu den Grundrechten. Die Kinder haben die Möglichkeit bei der Gestaltung von Regeln mitzuwirken. So lernen sie früh demokratisch Entscheidungen zu treffen. Diese Prozesse finden häufig in unseren Morgenkreisen statt. Die Selbständigkeit und die Verantwortungsbereitschaft werden damit gefördert. Unsere Aufgabe ist Gelegenheiten zu schaffen, in denen die Kinder die Möglichkeit haben ihre Beschwerden zu äußern. Folgende Situationen bieten sich dafür an:

- Morgenkreise /Kindertreff / Kinderparlament
- Alltagssituationen (Durch Beobachtung der ErzieherInnen)
- Kindersprechstunden im Büro
- Motz-Monster

Für Eltern

Die Meinung und Rückmeldung der Eltern ist für unsere Arbeit sehr wichtig, da wir es als Verbesserungschance nutzen. Wir haben eine ehrliche und vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft, in der Probleme und Anliegen offen angesprochen werden können. Eltern haben die Möglichkeit bei Tür- und Angel-Gesprächen ihre kleinen Sorgen anzusprechen. Es finden regelmäßig Elterngespräche statt. Auch das Büro steht den Eltern für Gespräche offen. Ideen und Anregungen werden häufig an die Elternvertreter herangetragen und diese leiten es an das Team weiter. Im Laufe des Jahres finden auch themenspezifische Elternabende statt. In besonderen Fällen, wenn das Team nicht weiterhelfen kann, steht den Eltern auch der ev. Luth. Kindertagesstättenverband zur Seite.

Für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit bei Dienstbesprechungen alles anzusprechen. Sie können auch den Weg des Einzelgesprächs suchen. Die Leitung steht für Gespräche immer zur Verfügung. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit die Fachberatung, die MAV oder auch die pädagogische Leitung hinzuzuziehen.